

1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Der Kunde erkennt diese für das vorliegende Geschäft und auch für alle zukünftigen gleichartigen Rechtsgeschäfte als verbindlich an. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäfts- insbesondere Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung oder sonstige Leistung zum Vertragsinhalt.

2. Verbindlichkeit von Angeboten und Bestellungen

Angebote sind freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist. Ändern sich während der Bindefrist die Angebote der Herstellungsstätte oder unserer Zulieferer, so können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn wir den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und von ihm bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

3. Lieferung und Lieferzeit

A) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin, bzw. Leistungsdatum vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Leistungsfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

B) Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- bzw. Leistungszeit, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

C) Der Kunde kann uns nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer- / Leistungstermins oder einer Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern / leisten. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin / Leistungsfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderen Gründen in Verzug geraten, so muss uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

D) Wird uns die Vertragserfüllung aufgrund nicht erfolgter Eigenbelieferung ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir den Kunden unverzüglich hiervon und der Nichtverfügbarkeit informieren. In einem solchen Fall werden wir mit unverzüglicher Erstattung gegebenenfalls vom Kunden erhaltener Gegenleistung von unserer Lieferverpflichtung frei.

E) Ist der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen teilweise oder ganz zurückzuhalten, ohne dem Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

F) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

G) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Liefer- oder Leistungsverzugs bleiben unberührt.

4. Preise

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen.

5. Zahlung

A) Unsere Rechnungen sind, sofern keine anderslautende, schriftlich anerkannte Vereinbarung besteht, sofort zahlbar.

B) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Der jährliche Zinssatz beträgt bei Verbrauchern 5%, bei Unternehmern 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugsschaden geltend machen, hat der Kunde die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

C) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Rückstand, so können wir unbeschadet der Rechte aus Eigentum nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Eigentumsvorbehalt

A) Gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aus diesem Vertrag unser Eigentum. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

B) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

C) Besteht die Vorbehaltsware aus hochwertigen Gütern, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

D) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

Ist der Kunde Unternehmer, so gilt auch folgendes:

E) Die Vorbehaltsware bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

F) Der Kunde ist zur Verwendung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt

G) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

H) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7. Verpackung und Versand

A) Wir verpacken zu versendende Waren auf unsere Kosten nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten.

B) Soweit der Kunde eine besondere Versandart wünscht, behalten wir uns vor, ihm die uns gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

C) Ist der Kunde Verbraucher und schließt er den Auftrag im Wege des Fernabsatzes ab, hat er bei Ausübung eines Widerrufsrechts nach § 312d Abs. 1 S. 1 BGB die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer und wird die Ware an ihn versandt, so geht die Gefahr mit der Absendung auf ihn über.

9. Mangelhaftung und Schadensersatz

A) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, richten sich Mängelhaftung und Schadenersatz nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen.

B) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne von 14 BGB, eine Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten bezüglich Mängelhaftung und Schadenersatz nachfolgende Regelungen.

a) Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der zu liefernden Ware, bzw. Abnahme unserer Leistung. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt. Eine Rücksendung von Waren ist vorher mit uns abzustimmen.

c) Sollte die gelieferte Ware trotz aller aufgewandter Sorgfalt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche oder einer Selbstvornahme – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

e) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nur unerheblich ist, oder die Brauchbarkeit nur unerheblicher beeinträchtigt wird, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, so wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nimmt der Kunden oder Dritte unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vor, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

f) Ansprüche des Kunden für Aufwendungen die der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, eine solche Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

g) Der Kunde kann Rückgriffsansprüche gegen uns nur insoweit geltend machen, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Lieferanten gilt ferner Absatz f) entsprechend.

10. Instandsetzung

Eine Instandsetzung kann nur erfolgen, wenn eine Fehlerbeschreibung vorliegt.

11. Rechtsgrundlage

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Embargobestimmungen

Die Ausfuhr von Produkten ist u.U. nach Exportgesetzen genehmigungspflichtig. Entsprechende Bestimmungen sind ausschließlich vom Kunden einzuholen und zu beachten. Die behördliche Zuständigkeit für Güter und Dienstleistungen liegt beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Frankfurt/Main.

13. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis - auch aus Rücktritt - sich ergebenden Streitigkeiten ist Freising, wenn der Kunde Vollkaufmann ist.